

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Framersheim vom 06. April 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Framersheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 27.03.2000

I. Nutzungsgebühren

- | | | |
|--|----------|------|
| 1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle inkl. der Abräumgebühr | 600,00 | Euro |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1 erhoben | | |
| 3. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Stelengrabstätte | 825,00 | Euro |
| 4. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrabstätte – Einzelbestattung | 825,00 | Euro |
| 5. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabfeldes im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrabstätte – Familienbaum | | |
| a) für vier Bestattungsplätze | 4.500,00 | Euro |
| b) für acht Bestattungsplätze | 9.000,00 | Euro |

II. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

- | | | |
|---|--------|------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 | €uro |
| b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 | €uro |
| c) Für die Beisetzung einer Urne | 160,00 | €uro |
| d) Zuschlag für Beisetzungen/Bestattungen an Samstagen | 200,00 | €uro |

III. Ausgraben und Umbettungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

- | | | |
|--|--------|------|
| 1. Für das Abräumen einer Grabstätte je Grabstelle | 250,00 | €uro |
| 2. Die Gebühr nach Ziff. 1 wird mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 1 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig. | | |
| 3. Für die Verlegung von Gehwegplatten und die Herstellung der Fundamente für die Grabmale je Grabstelle | 400,00 | €uro |
| 4. Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich der Reinigung | 150,00 | €uro |
| 5. Für die Bepflanzung und Pflege des Urnengemeinschaftsgrabes während der Dauer des Nutzungsrechts | 150,00 | €uro |
| 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengemeinschaftsgrab für zehn Jahre (max. zweimal Verlängerung möglich) pauschal | 180,00 | €uro |

V. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|--|-------|------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 40,00 | €uro |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben. | | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Framersheim, den 24.07.2017

gez. Ulrich Armbrüster
Ortsbürgermeister